

**Prüfungsklausur Schwerpunktbereich**  
**Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr**  
**Bearbeitungszeit 240 Minuten**

Der in Leipzig wohnende Student Sebastian (S) kauft am 5.8.2013 über die Webseite der Firma „Computertotal“ ein Notebook vom Typ SONY XYZ zu 1299 Euro. Auf der letzten Seite im Bestellvorgang findet sich der Text „Ich habe von Ihren AGB und meinem Widerrufsrecht Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.“; das daneben angebrachte Feld markiert S, ohne die AGB zu lesen; sodann wählt er unter den angebotenen Bezahlungsoptionen die Zahlung durch „Vorkasse“ und schließt die Bestellung ab. Den Kaufpreis überweist er auf das in der Bestellbestätigung mitgeteilte Konto.

Am 23.8.2013 trifft das mit der Logistikfirma Cheapfast verschickte Paket mit dem Notebook bei S ein, der zu diesem Zeitpunkt in Urlaub ist. Nach seiner Rückkehr am 1.9.2013 holt er das Paket in dem so genannten „Paketshop“ von Cheapfast ab. Beim Auspacken stellt er fest, dass der Bildschirm gebrochen ist.

Auf der Suche nach einer Adresse von „Computertotal“, an die er sich wegen seiner Reklamation wenden kann, findet er unter dem Stichwort „Kontakt“ auf der Webseite die folgenden Angaben:

Computertotal Ltd (UK)

Registered Office: South Street 25, Southampton (UK) SO19

Geschäftssitz: Hauptstr. 15 D-04435 Schkeuditz Telefon 0800-222333

Nun beginnt sich S auch für die AGB seines Vertragspartners zu interessieren, öffnet diese auf der Webseite von „Computertotal“ und findet dort die folgenden Klauseln:

6. Versand:

Der Versand erfolgt mit DHL, UPS oder einem gleichwertigen Logistikunternehmen; das Transportrisiko trägt der Kunde.

15. Rechtswahl:

Der Vertrag unterliegt dem englischen Recht.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Für Ansprüche aus diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Southampton (UK) zuständig; Erfüllungsort ist Southampton (UK).

Nachdem S unter der angegebenen Telefonnummer nur die Mitteilung erhält, man hafte nicht für Transportschäden und er müsse sich deshalb an Cheapfast wenden, erklärt er mit an die Adresse in Schkeuditz gerichtetem Brief vom 3.9.2013 den Widerruf des Vertrages, hilfsweise Rücktritt wegen Mangel der Kaufsache und fordert Rückzahlung des Kaufpreises.

Computertotal Ltd, vertreten durch einen als „general sales manager“ zeichnenden Max Huber lehnt in einem in Schkeuditz zur Post gegebenen Brief die Ansprüche ab. Nach englischem Recht habe S nur ein Widerrufsrecht, dass innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware auszuüben sei; Gewährleistungsansprüche bestünden nicht, da es sich offensichtlich um einen Transportschaden handele, wegen dem sich S an die Firma Cheapfast wenden müsse.

**Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:**

- 1. Ist die Computertotal Ltd vor deutschen Gerichten parteifähig?**
- 2. Kann S seinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises vor einem deutschen Gericht einklagen?**
- 3. Welches Recht wendet ein deutsches Gericht auf den Rückzahlungsanspruch an?**
- 4. Wie ändert sich die Rechtslage zu den Fragen 1 bis 3, wenn die Computertotal Ltd mit Registered Office in Hong Kong nach dem dortigen Recht gegründet wurde, Max Huber der einzige Gesellschafter dieser Gesellschaft ist, Nr. 15 der AGB das Recht von Hong Kong beruft und Nr. 16 der AGB sich ebenfalls auf Hong Kong bezieht?**

Unterstellen Sie, dass die Computertotal Ltd nach dem jeweiligen Registrierungsrecht wirksam gegründet wurde und nach diesem Recht sowohl rechts- als auch parteifähig ist. Unterstellen Sie, dass die AGB-Klauseln nach dem jeweils gewählten Recht wirksam sind.

|